|  |
| --- |
| Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement‍**Umwelt und Energie (uwe)Gewässer & Boden**  |
|  |
|  |

‍Schutzzonenreglement

für die

Quellwasserfassung Grundwasserfassung Name

der

Wasserversorgung Name

**Datum**

Das vorliegende Schutzzonenreglement legt die zum Schutz der Wasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Die Grundeigentümer und Anlageeigentümer sind verpflichtet, die auf den erwähnten Parzellen erlassenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einzuhalten. Generell gelten die Be­stimmungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die Wegleitungen des Bundes.

INHALTSVERZEICHNIS

[ALLGEMEINES 2](#_Toc33439490)

[Allgemeine Bedeutung der Grundwasserschutzzonen 2](#_Toc33439491)

[Gefahrenkataster 2](#_Toc33439492)

[NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN 2](#_Toc33439493)

[Zone S3 2](#_Toc33439494)

[Art. 1: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang) 2](#_Toc33439495)

[Art. 2: Forstwirtschaft 2](#_Toc33439496)

[Art. 3: Bauten und Anlagen 2](#_Toc33439497)

[Art. 4: Wassergefährdende Stoffe 2](#_Toc33439498)

[Zone S2 2](#_Toc33439499)

[Art. 5: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang) 2](#_Toc33439500)

[Art. 6: Forstwirtschaft 2](#_Toc33439501)

[Art. 7: Bauten und Anlagen 2](#_Toc33439502)

[Art. 8: Wassergefährdende Stoffe 2](#_Toc33439503)

[Zone S1 2](#_Toc33439504)

[Art. 9: Landwirtschaft / Forstwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang) 2](#_Toc33439505)

[Art. 10: Bauten und Anlagen 2](#_Toc33439506)

[Art. 11: Sonstiges 2](#_Toc33439507)

[VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN 2](#_Toc33439508)

[ANHANG 2](#_Toc33439509)

[Tabelle der landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen 2](#_Toc33439510)

[Schutzzonenplan 2](#_Toc33439511)

# ALLGEMEINES

## Allgemeine Bedeutung der Grundwasserschutzzonen

Die um die Trinkwasserfassungen ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen werden in folgende Zonen gegliedert:

Die **Zone S3** (Weitere Schutzzone) bildet eine Pufferzone um die Zone S2. Sie gewährleistet den Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten. Ausserdem soll die Zone S3 gewährleisten, dass bei unmittelbar drohender Gefahr genügend Zeit und Raum für die erforderlichen Interventions- oder Sanierungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Bei Lockergesteinsgrundwasserleitern sowie bei schwach heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern soll der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 etwa so gross sein wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Die **Zone S2** (Engere Schutzzone) soll verhindern, dass Keime, Viren und Schadstoffe in die Fassung gelangen und dass der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Ausserdem soll die Zone S2 verhindern, dass das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt oder die natürliche Filterwirkung des Bodens und des Untergrundes verringert wird. Die Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Fassung soll mindestens 10 Tage betragen und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 soll in Zustromrichtung mindestens 100 m betragen.

Die **Zone S1** (Fassungsbereich) umfasst die unmittelbare Umgebung einer Fassung und soll einer direkten und unfallbedingten Verunreinigung des Grundwassers vorbeugen und die Fassungsanlagen vor Eingriffen schützen. Grundsätzlich soll die Begrenzung der Zone S1 vom äussersten Rand eines Fassungselementes gemessen mindestens 10 m weit reichen.

## Gefahrenkataster

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten Anlagen, welche für die Trinkwasserfassung eine Gefährdung darstellen können, sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. (Der Gefahrenkataster ist im Rahmen des Gutachtens zur Schutzzonenausscheidung zu erarbeiten).

Der Gefahrenkataster enthält folgende Angaben:

1. Standort der Anlage mit Angaben über den baulichen Zustand (Dichtheit von Abwasseranlagen, Alter, Materialien, Mengen und Arten von wassergefährdenden Stoffen).

2. Abschätzung des Risikos für die Trinkwassernutzung.

3. Angaben über Massnahmen zur Verminderung des Risikos auf ein tragbares Mass (Ableiten von Strassenabwasser, Fahrverbote, periodische Kontrolle, etc.).

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Parz.-Nr.** | **Anlage\*** | **Zone\*\*** | **Risiko\*\*\*** | **Schutzmassnahmen**Schutzmassnahme kurz beschreiben, Hinweis auf die entsprechende Artikel |
| **S1** | **S2** | **S3** |
| 311 | Flurweg | - | - | X | mittel | Das anfallende Wasser ist vom Fassungsbereich wegzuleiten (vgl. Art. 3, Ziffer 3) |
|  |  |  |  |  |  |  |

\* Anlage (z.B. Strasse, Gebäude, Holzlagerplatz, Jauchegrube, Abwasseranlage, usw.)

\*\* Gefahrenherd vorhanden (X = Ja; - = Nein)
\*\*\* Risikoabschätzung (klein, mittel, gross)

\* Gefahrenherd vorhanden: X = ja; - = nein
\*\* Risikoabschätzung: klein / mittel / gross

# NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

## Zone S3

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen:

### Art. 1: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang) (nur sofern vorhanden)

1. Die allgemeinen Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung bezüglich ausgeglichener Düngerbilanz, geregelter Fruchtfolge, geeignetem Bodenschutz, sowie Anwendungen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten.
2. Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie weitergehende Einschränkungen.
3. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken.
4. Falls Nitratgehalt über 25 mg/l (Regelung der Fruchtfolge): Ackerbau ist nur mit geregelter Fruchtfolge, schonender Bodenbearbeitung und mit einem Anteil von mindestens 25% Kunstwiese in der Fruchtfolge gestattet. Der Boden muss von November bis Anfang März bewachsen sein (keine Winterbrache).
5. Es ist eine extensive Beweidung anzustreben und auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
6. Die Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf grosser Geflügelbestände sind verboten.
7. Das Lagern von Siloballen auf Naturboden ist nicht gestattet.
8. Kompostmieten und die Zwischenlagerung von Mist im Feld sind nicht zugelassen.
9. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung.
10. Lagerhalter und Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verantwortlich, dass diese Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.

Insbesondere sind

die benötigte Menge Spritzbrühe zum Voraus zu bestimmen und Reste möglichst zu vermeiden.

Pflanzenschutzbrühen ausserhalb der Schutzzone zuzubereiten.

Brühreste auf der behandelten Kultur aufzubrauchen oder ausserhalb der Schutzzone auf gewachsenem Boden auszubringen.

Reste von Pflanzenschutzmitteln dem Lieferanten zurückzugeben oder der örtlichen Giftsammelstelle abzugeben.

leere Gebinde der Kehrichtabfuhr zur Verbrennung abzugeben.

Brühreste und Spülwasser keinesfalls in Schächte und damit in eine Schmutzwasser- oder Regenwasserleitung abzuführen.

1. Die Verwendung von Dünger muss den pflanzlichen Bedürfnissen und den zu erwartenden Erträgen entsprechen und darf nicht zur Unzeit (z.B. auf wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden) erfolgen.
2. Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
3. Hofdünger ist unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Witterung gleichmässig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche auszubringen.
4. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

Falls zu hohe Nitratwerte in der Trinkwasserfassung 🡪 Einschränkung der stickstoffhaltigen Düngung (z.B. keine N-Düngung auf unbewachsene Böden, keine Winterbrache).

### Art. 2: Forstwirtschaft (nur sofern vorhanden)

1. Rodungen und Kahlschläge sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist eine Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Revierförster) und der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich.
2. Forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sind nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie zugelassen.
3. Die Lagerung und der Umschlag von grösseren Mengen an geschlagenem Holz (z.B. nach Windwurf) haben ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
4. Grosse Forstmaschinen (z.B. Vollernter, Schlepper) sind bei Nichtgebrauch ausserhalb der Schutzzone abzustellen.
5. Im Zusammenhang mit Holzschlag ist mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Hydrauliköle usw.) besonders vorsichtig umzugehen. Es sind nur gut gewartete Maschinen einzusetzen, damit möglichst keine Verluste an wassergefährdenden Stoffen entstehen.
6. Die Behandlung von geschlagenem Holz ist nicht gestattet. Es darf nur unbehandeltes Holz gelagert werden. Eine Berieselung von Holzlagern ist nicht gestattet.
7. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.
8. Das Verwenden von Düngern und Zusätzen sowie Pflanzenschutzmitteln sind mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden im Wald verboten.

### Art. 3: Bauten und Anlagen (nur sofern vorhanden)

1. Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft im Einzelfall die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie von Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie setzt die zum Schutze der Trinkwasserfassung erforderlichen Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest.
2. Nicht zulässig sind

industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht (Erzeugung, Verwendung, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen).

Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern.

Versickerungen von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht.

nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden- und Deckschicht). (Wortlaut gemäss GSchV, Anhang 4, Ziff. 221 nach Bedarf ergänzen falls S3 eingezont ist oder eine Einzonung möglich ist).

1. Falls landwirtschaftliche Siedlung im Grenzbereich der Schutzzone vorhanden: Landwirtschaftliche Siedlungen oder deren Erweiterungen sind ausserhalb der Schutzzone zu realisieren.

Falls bestehende Landwirtschaftsbauten vorhanden:

1. Der Umschlag von flüssigem Hofdünger innerhalb der Schutzzone muss auf einem dichten, befestigten und in die Güllegrube entwässerten Platz erfolgen.
2. Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe sind nicht zugelassen.
3. Beim Bau und Unterhalt von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist das Modul "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (BAFU, BLW; 2011) zu beachten. In die Güllegrube entwässerte Mistplatten und Laufhöfe sowie Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen und Grünfuttersilos müssen dicht ausgeführt und mit einer Leckerkennung ausgestattet sein. Güllegruben und Mistplatten (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) sind jährlich visuell zu kontrollieren und mindestens alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand zu überprüfen. Erdverlegte Gülleleitungen sind mindestens alle fünf Jahre einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind der Wasserversorgung und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Die Gemeinde überprüft die Umsetzung der regelmässigen Dichtheitskontrollen.

Falls bestehenden Bauten und Anlagen vorhanden:

1. Für Sanierungen bestehender Bauten und Anlagen gelten die Anforderungen an Neubauten und -anlagen. Der ordentliche Strassenunterhalt ist zugelassen.
2. Der in der Schutzzone bestehende Abschnitt der Strasse Text eingeben ist an der Grenze zur Schutzzone in beiden Fahrtrichtungen mit der Hinweistafel "Wasserschutzgebiet" zu kennzeichnen.
3. Falls Entwässerung über Schulter zugelassen werden kann: Strassen und Flurwege sind über die Schulter und über eine bewachsene Bodenschicht zu entwässern. Entwässerungsgräben, Sickerpackungen oder Sickerleitungen sind nicht zugelassen. Das Strassenabwasser darf nicht in Richtung der Fassungsbereiche abgeleitet werden.
4. Sanierungsbedarf gemäss Gefahrenkataster, Massnahme konkret aufführen: Der in der Schutzzone bestehende Abschnitt der Strasse Text eingeben ist bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen durch den Anlageeigentümer mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.
5. Falls Kanalisationsanlagen vorhanden: Kanalisationsanlagen sind durch den Anlageeigentümer mittels visuellen Kontrollen mindestens alle fünf Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" zu erfolgen. Für fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind der Wasserversorgung und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Die Gemeinde überprüft die Umsetzung der regelmässigen Dichtheitskontrollen.

Falls vorhanden: Konkrete Sanierungsmassnahmen von Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitungen gemäss Abklärungen – Gefahrenkataster.

1. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

### Art. 4: Wassergefährdende Stoffe (nur sofern vorhanden, wenn Zone S3 innerhalb Bauzone oder mit landw. Betriebsgebäuden)

1. Grundstücks- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt bei der Lagerung und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen anzuwenden, um Gewässerverunreinigungen und damit Gefährdungen der Trinkwasserfassung abzuwenden.
2. Nicht zulässig sind

Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben.

erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden für längstens zwei Jahre mit den dafür notwendigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m3 je Schutzbauwerk betragen.

Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten von mehr als 2‘000 Liter Nutzvolumen.

1. Für das Errichten, Betreiben und Ändern von Lager- und Betriebsanlagen ist eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie notwendig. Diese kann erteilt werden, wenn keine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von bis zu 450 Litern.
2. Bei Lager- und Betriebsanlagen sowie Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und vollständig zurückgehalten werden.
3. Bewilligungspflichtige Lageranlagen müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden.
4. Bestehende Lageranlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind gemäss Merkblatt "Bestehende Lageranlagen in Schutzzonen; Änderung von Schutzzonen und -bereichen" der KVU (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) anzupassen oder ausser Betrieb zu setzen.
5. Wenn landw. Betriebsgebäude im S3: Wassergefährdende Stoffe wie Dünger, Treibstoffe, Farbstoffe, usw. sind auf wasserdichtem Boden geschützt vor Wasserzutritt zu lagern. Es sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
6. Falls holzverarbeitender Betrieb (z.B. Zimmerei, Sägerei) in der Schutzzone vorhanden: Die Anwendung von Holzschutzmitteln sowie das Lagern von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz sind ohne bauliche Schutzmassnahmen in der ganzen Schutzzone verboten. Wer in der Zone S3 Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen. Unter Holzschutzmittel sind Produkte zum Schutze von Holz ab dem Einschnitt im Sägewerk oder zum Schutz von Holzerzeugnissen gegen holzzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen zu verstehen.
7. Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen ist verboten.

## Zone S2

Zusätzlich zu den Artikeln der Zone S3 gelten in der Zone S2 folgende weitergehende Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen:

### Art. 5: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang) (nur sofern vorhanden)

1. Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen.
2. Container-Pflanzenschulen sowie Freiland-Baumschulen sind nicht zugelassen.
3. Das Erstellen und Betreiben von Tränken, Futterstellen oder Unterständen sind nicht gestattet und ausserhalb der Zone S2 einzurichten.
4. Var. 1: Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.
5. Var. 2: Flüssige Hofdünger zulässig, wenn Nachweis vorhanden, dass keine pathogenen Mikroorganismen in die Trinkwasserfassung gelangen können (ChemRRV, Anhang 2.6, Ziff. 332). Pro Vegetationsperiode dürfen in der Zone S2 maximal 3 x 20 m3/ha an flüssigem Hofdünger in angemessenen Zeitabständen ausgebracht werden. Die möglichst gleichmässige Düngung darf nur in der Vegetationsperiode und nur auf begrünte Flächen erfolgen. Eine Gülleverschlauchung oder Lanzendüngung ist nicht zugelassen. Ein oberflächliches Abfliessen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein. Bei Verunreinigungen der Fassung durch Fäkalkeime wird das Ausbringen von flüssigem Hofdünger verboten.
6. Als Dünger dürfen Stallmist, Mineraldünger und fester Recyclingdünger (inkl. Reifekompost) eingesetzt werden, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.
7. Erdverlegte Gülleleitungen sind nicht zugelassen. Die bestehenden Leitungen sind durch den Anlageeigentümer bis Frist zu verfüllen abzudichten ausser Betrieb zu nehmen.
8. Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel gemäss Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2 und Sh" des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sind verboten. Ebenso Pflanzenschutzmittel mit dem Sicherheitshinweis: "Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen".

### Art. 6: Forstwirtschaft (nur sofern vorhanden)

1. Rodungen und Kahlschläge sind nicht zulässig, ebenso der Einsatz von Vollerntemaschinen. (bei guter Überdeckung können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden).
2. Das Anlegen von forstlichen Pflanzengärten bzw. Baumschulen ist verboten.
3. Bodenvertiefungen von entwurzelten Bäumen (Windwurf) können zu bakteriologischen Verunreinigungen und/ oder zur Auswaschungen von Stickstoff führen. Bodenvertiefung müssen deshalb möglichst rasch aufgefüllt und Wurzelteller rasch zurückgezogen werden.
4. Das Auftanken von Motorsägen und anderen Maschinen mit Treibstoff-Kanistern ist erlaubt. Das Betanken aus Fässern und Tanks hat ausserhalb der Schutzzone S2 zu erfolgen.

### Art. 7: Bauten und Anlagen (nur sofern vorhanden)

1. Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Kanalisationsanlagen) sowie Grabungen und Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können, sind verboten. Die Dienststelle Umwelt und Energie kann aus wichtigen Gründen unter Festsetzung von Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung für die Trinkwasserfassung ausgeschlossen ist.

Bestehende Bauten im Einzelfall abhandeln, Zustand und Sanierungsmassnahmen möglichst vor dem Schutzzonenerlass abklären (z.B. Dichtheitskontrollen von Abwasseranlagen, Zustand Öltank, usw.). Die Verfügung geht immer an den Anlageeigentümer.

Keine Regelung zu Neuanlagen, dies wird im Baugesuchsverfahren geprüft.

1. Die durch die Zone S2 führenden Strassen und Flurwege sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot (Ausnahme: Anwohner, Zubringer, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Werkverkehr) zu versehen.
2. Jegliche Versickerung von Platz- und Dachabwasser ist verboten. Die Versickerung von Strassenabwasser wird im Einzelfall beurteilt (abhängig von der Vulnerabilität und der Verhältnismässigkeit).
3. Falls Kanalisationsanlagen vorhanden: Kanalisationsanlagen sind in der Zone S2 als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind durch den Anlageeigentümer jährlich visuell oder mittels Kanalfernsehaufnahmen auf Leckverluste zu kontrollieren und alle fünf Jahre gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" auf ihre Dichtheit zu prüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind der Wasserversorgung und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Die Gemeinde überprüft die Einhaltung der regelmässigen Dichtheitskontrollen.

### Art. 8: Wassergefährdende Stoffe (nur sofern vorhanden)

1. Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.
2. Das Reinigen, Warten und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen ist innerhalb der Zone S2 verboten. Die Ausnahmen für die Forstwirtschaft sind unter Art. 6 geregelt.
3. Der Inhaber der Lageranlage hat diese innert 12 Monaten nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen gemäss Merkblatt der KVU "Bestehende Lageranlagen in Schutzzonen; Änderung von Schutzzonen und -bereichen" zu entfernen.

## Zone S1

In der Zone S1 gelten folgende Bestimmungen:

### Art. 9: Landwirtschaft / Forstwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)

1. Innerhalb der Zone S1 wird eine geschlossene Grasnarbe (Dauerwiese) oder Wald verlangt.
2. Im Wald dürfen keine Maschinen und Forstfahrzeuge mit Ausnahme der Motorsäge eingesetzt werden. In Absprache mit der Wasserversorgung können zur Waldpflege ausnahmsweise Forstfahrzeuge eingesetzt werden.
3. Jedes Ausbringen von Düngern sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Holz­schutzmitteln sind verboten.
4. Extensive Graswirtschaft ist zulässig; Weidegang ist verboten.
5. Ausnahme bei gut geschützten Fassungen in Weideflächen: Beweidung mit kurzzeitigem Öffnen des abgezäunten Fassungsbereichs ist ausnahmsweise zulässig, solange die Beeinträchtigung der Wasserqualität wegen grosser Überdeckung bzw. wegen besonderen Fassungsverhältnissen (gebohrte Fassungsstränge) ausgeschlossen werden kann.

### Art. 10: Bauten und Anlagen

1. Die Zone S1 darf nicht als Lager- oder Abstellplatz von Geräten, Fahrzeugen, Holz, usw., verwendet werden.
2. Jegliche Bauten und Anlagen (inkl. Kanalisationsanlagen) sowie Grabungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind innerhalb der Zone S1 verboten.
3. Falls Sportanlagen im Umfeld: Die Nutzung der Zone S1 als Sport- und Freizeitanlage ist nicht zugelassen.
4. Falls Flurweg / Forststrasse / Weg vorhanden ist: Das Erweitern oder Ausbauen von bestehenden Forststrassen und Wegen ist verboten.

### Art. 11: Sonstiges

1. Die Zone S1 ist durch den Fassungsinhaber zweckmässig zu markieren oder einzuzäunen.

# VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN

Bei Vergehen gegen die Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen ist von der zu­ständigen Aufsichtsbehörde die Polizei zur Abklärung des Sachverhaltes zu benachrichtigen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei Übertretungen des Schutzzonenreglements ist der Verursacher schriftlich durch die Aufsichtsbehörde (Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ) unter Strafandrohung gestützt auf Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes zu mahnen. Im Wiederholungsfall ist bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf die erneute Zuwiderhandlung gegen eine an den Verursacher gerichtete Einzelverfügung ist dringend hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Gewässerschutzbestimmungen und bei einer Androhung einer Strafanzeige wegen Übertretungen des Schutzzonenreglements ist in jedem Fall auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 70 bis 73 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 60 bis 62 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 hinzuweisen.

# ANHANG

## Tabelle der landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **S1** | **S2** | **S3** |
| **Nutzung:** |  | Die allgemeinen Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung bezüglich ausgeglichener Düngerbilanz, geregelter Fruchtfolge, geeignetem Bodenschutz, sowie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten. |
| Dauergrünland | + | + | + |
| Weide | - | (+)Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf grosser Geflügelbestände sind verboten. |
| Ackerbau | - | (+)Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge und schonender Bodenbearbeitung zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken.Zusätzlich (falls Nitratprobleme) Ackerbau ist nur mit einem Anteil von mindestens 25% Kunstwiese in der Fruchtfolge gestattet. Innert vier Jahren darf maximal eine Hackfrucht angebaut werden. Der Ackerboden muss von November bis Anfang März bewachsen sein (keine Winterbrache). |
| Intensivkulturen | - | - | + |
| **Düngung:** |  | Düngung nur unter Berücksichtigung der pflanzlichen Bedürfnisse, der Bodenverhältnisse und der Witterung:Nicht auf schneebedeckte, gefrorene, wassergesättigte oder ausgetrocknete Böden, sowie nicht vor Starkregen.Zusätzlich (falls Nitratprobleme): Futterbau: keine N-Düngung Anfang November bis VegetationsbeginnAckerbau: keine N-Düngung während VegetationsruheWintergetreide: keine N-Düngung im Herbst zur SaatGründüngung, Zwischenfutter: keine N-Düngung nach Ende September |
| Flüssige Hof- undRecyclingdünger | - | Var. 1: Keine flüssigen Hof- und Recyclingdünger.Var. 2: Maximal 3 Gaben à 20 m3/ha pro Vegetationsperiode. | + |
| Mist | - | (+)Die Düngung mit Mist ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Keine Zwischenlagerung von Mist im Feld. Zusätzlich (falls Nitratprobleme): Max. 20t/ha und Gabe. |
| Kompost | - | (+)Die Düngung mit Kompost ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.Keine Kompostmieten oder Feldrandkompostierung. |
| Mineraldünger | - | (+) Der Einsatz von Mineraldünger ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. |
| **Pflanzenschutzmittel:** |  |  |
| Pflanzenschutzmittel | - | (+)Anwendungsverbote sind auf den Verpackungen gekennzeichnet und werden vom Bundesamt für Landwirtschaft in der Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh" publiziert. |

Legende: + zulässig (+) bedingt zulässig - nicht zulässig (-) nicht zulässig, mit Ausnahmen

## Schutzzonenplan

* Im Normalfall A3 im Massstab 1:2'000 als separates PDF und als shapefile für die Nachführung im Geoportal.